

Haushaltssicherungskonzept 2017-2021

(Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept
2013 bis 2021)

Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2023	3
2a. Entwicklung des Haushaltsausgleichs 2017-2021 (Ergebnisplan)	3
2b. Fortschreibung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts/Ergebnisplan	4
3. Bisher realisierte Konsolidierungsmaßnahmen	10
4. Weitere Informationen zu Konsolidierungsmaßnahmen/-bereichen	11
5. Entwicklung des Eigenkapitals 2017-2021	14
6. Fortschreibung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts/Finanzplan	15

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2023 für das Haushaltsjahr 2016

1. Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2023

Mit Verfügung vom 28.06.2013 wurde das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Rheinbach durch die Kommunalaufsicht mit Auflagen genehmigt.

U.a. wurde darauf hingewiesen, dass das Haushaltssicherungskonzept verbindlich und mit dem Haushalt auszuführen ist. Es ist jährlich fortzuschreiben. Der in 2021 dargestellte Haushaltsausgleich darf nicht in ein späteres Jahr verschoben werden.

Daher muss die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen fortlaufend beobachtet und das Haushaltssicherungskonzept (kurz: HSK) ggf. durch geeignete Maßnahmen angepasst werden. Die Konsolidierung ist stetig zu überprüfen und weiterzuentwickeln, erreichte Verbesserungen sind im Rahmen der Haushaltssicherungskonzeptfortschreibungen jeweils detailliert darzustellen.

2a. Entwicklung des Haushaltsausgleichs 2017-2021 (Ergebnisplan)

Zuerst ein Rückblick auf die Haushaltsentwicklung (und Stand der Rechnungslegung) der vergangenen Jahre:

Nach der Umstellung des Rechnungswesens auf das Neue Kommunale Finanzmanagement ab dem 01.01.2009 sind nun Jahresabschlüsse nach den neuen Regeln aufzustellen. Ab dem Jahr 2010 ist zusätzlich ein Gesamtabchluss erforderlich. Der hierfür anfallende Aufwand ist bedeutend. Als erste Grundlage ist die Eröffnungsbilanz in der Ratssitzung am 19.12.2011 festgestellt worden. Als nächster Schritt konzentrieren sich die Arbeiten auf die Aufstellung der Jahresabschlüsse. Die Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2013 sind fertiggestellt. Der Entlastungsbeschluss zum Jahresabschluss 2014 ist in der Ratssitzung am 20.02.2017 erfolgt. In gleicher Sitzung wurde der Jahresabschluss 2015 eingebracht.

Aus den Jahresergebnissen 2009 bis 2014 resultiert gegenüber der Planung ein geringerer Eigenkapitalverzehr für den Vier-Jahres-Zeitraum von 23,6 Mio. €. Auch für den Zeitraum 2015/2016 sind deutlich niedrigere Defizite als geplant zu erwarten. Eine Grobabschätzung für 2015 und 2016 lässt Jahresergebnisse vermuten, die um bzw. unter 4. Mio. € liegen und damit gegenüber den Plandefiziten von 8,2 bzw. 12,9 Mio. € zu einem deutlich geringeren Eigenkapitalverzehr führen.

Die Ursachen für diese erheblichen Verbesserungen gegenüber der Planung sind vielfältig und in „mehrjährig“ oder „einjährig“ wirkende Verbesserungen zu unterscheiden. Zu den mehrjährig wirkenden Verbesserungen zählen beispielsweise

- Mehrerträge aus der Gewerbesteuer und
- Wenigeraufwand bei Kreditzinsen,

während erhebliche einjährige Ergebnisverbesserungen gegenüber der Planung beispielsweise

- aus dem nicht erforderlichen Verlustausgleich an die WFEG (in 2012),
- aus nicht eingeplanten Mehrerträge aus einem gerichtlichen Vergleich (in 2013)
- und durch ein gegenüber der Planung deutlich verringertem Bedarf an Unterbringungs- und Versorgungsleistungen für Flüchtlinge (in 2016)

entstanden sind.

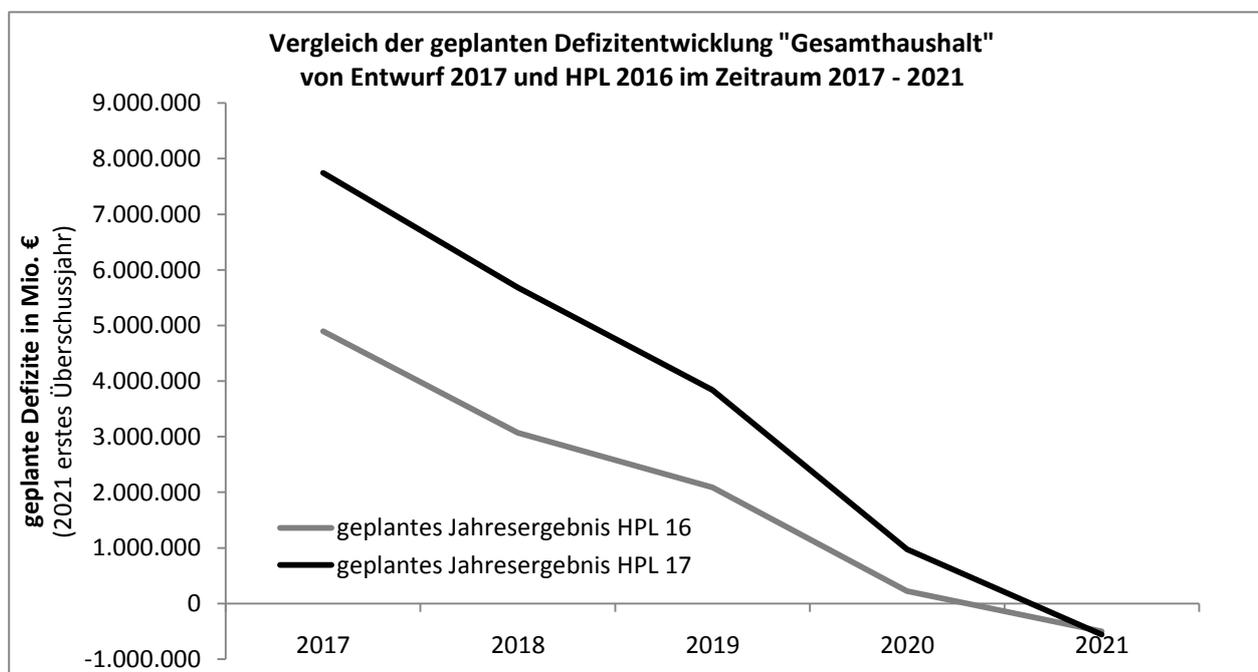
Die im Haushaltsplan 2017 ausgewiesene Entwicklung der Ergebnisrechnung für den Zeitraum bis 2021 weist eine kontinuierliche Verbesserung der Ergebnisse von -7,8 Mio. € „Fehlbetrag“ in 2017 auf 0,01 Mio. „Überschuss“ in 2021 aus.

Auffällig ist die Ergebnisverschlechterung gegenüber der Vorjahresplanung in 2016 (siehe auch unter 2b1 „Bedeutende Verschlechterungen“ dieses Berichts).

Jahr	Geplantes Jahresergebnis lt. HPL/HSK17-21		Geplantes Jahresergebnis lt. HPL/HSK16-21	Differenz HPL/HSK17-21 zu HPL/HSK16-21 ("-" = Verschlechterung "+" = Verbesserung gegenüber Vorjahresplanung)
2017	-7.745.982		-4.896.276	-2.849.706
2018	-5.680.878	Jahresdefizit	-3.072.965	-2.607.913
2019	-3.841.958		-2.090.446	-1.751.512
2020	-973.586		-224.520	-749.066
2021	560.889	Jahresüberschuss	449.084	111.805

2b. Fortschreibung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts/Ergebnisplan (Darstellung der Veränderungen vom HSK 2016 zum HSK 2017)

Die mit dem vorjährigen HSK 2016 eingeplante, grundsätzliche Entwicklung mit dem Erreichen des Haushaltsausgleichs in 2021 wird auch im HSK 2017 realisiert. In der exakten Ausgestaltung des Haushaltsplans in all seinen Teilbereichen ergeben sich aber naturgemäß Änderungen gegenüber der Vorjahresplanung. Dies verdeutlicht die nachfolgende Grafik:



Auffällig ist, dass die Kurve für die Entwicklung des geplanten Jahresergebnisses des HPL-Entwurfs 2017 (schwarze Kurve) – vor allem in den ersten Planungsjahren – deutlich über der alten Planung (graue Kurve) liegt. Dies bedeutet, dass in der aktuellen Planung schlechtere Jahresergebnisse prognostiziert werden als im Vorjahr.

Um die Ursachen für diese Abweichungen zu konkretisieren und gleichzeitig bei der Vielzahl der Entstehungsgründe nicht die Übersicht zu verlieren, wird für die Abweichungsanalyse folgende Vorgehensweise gewählt:

Die Abweichungsanalyse untersucht nur die Veränderungen der beiden Haushaltspläne **für das Jahr 2021**, dessen herausgehobene Bedeutung durch das erstmalige Entstehen von Überschüssen im Ergebnisplan begründet liegt. Eine Ausweitung der Untersuchung auch auf die Zwischenjahre 2017 – 2020 würde die dargestellte Informationsmenge erheblich erhöhen, ohne bedeutende neue Erkenntnisse zu gewinnen. Außerdem werden nur die Ursachen dargestellt, die im Betrachtungsjahr 2021 ein **erhebliches** Veränderungsvolumen gegenüber der Vorjahresplanung aufweisen. Die Analyse erfolgt grundsätzlich aus Kostenträgersicht (also z.B. aus Sicht des KTR 05-02-01P „Leistungen für Asylbewerber“) da dies die wichtige Orientierung an der „Outputsteuerung“ gewährleistet. Die alternative, an dieser Stelle nicht gewählte Betrachtung via Kontenbeständen (z.B. „Personalaufwand“, „Sach- und Dienstleistungen“ etc.) ist „inputorientiert“ und liefert qualitativ weniger gute Daten für eine „Outputsteuerung“.

2b1) Bedeutende Verschlechterungen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Leistungsfelder dargestellt, die eine deutliche Verschlechterung gegenüber der Vorjahresplanung im Haushaltsjahr 2021 aufweisen. Die Vorgänge sind sortiert, je weiter unten die tabellarische Positionierung erfolgt, umso größer ist die zusätzliche Haushaltsbelastung der aktuellen Planung.

Werte in Mio. €

Leistung	geplante Belastung des Jahres 2021 in		erhöhte Belastung gg. Vorjahresplanung	Gründe für die Mehrbelastung
	Vorjahresplanung HPL 2016	aktueller Einplanung HPL 2017		
Betriebshof	0,24	0,42	0,18	ca. 2/3 der Mehrbelastung aus zusätzlichem Personalbedarf (z.B. Mehreinsatz in Grünflächenpflege)
Elektronische Datenverarbeitung	0,79	0,97	0,18	Mehrbedarf vor allem durch - schnellere EDV-Anbindung an die civitec, - Einführungsaufwand E-Government, - Auslagerung Serverhosting (Outsourcing wegen gestiegener Sicherheitsstandards)
Unterhaltsvorschuss	0,15	0,33	0,18	Mehrbelastung durch drohende gesetzliche Ausweitung der kommunalen Finanzierungspflicht im Bereich der Unterhaltsvorschussleistungen.
Kreisumlage ÖPNV-Mehrbelastung	0,26	0,51	0,24	Erhöhte ÖPNV-Fahrleistung im Stadtgebiet (z.B. „Stadhüpfen“)
Kinderbetreuung	3,55	3,81	0,26	Belastungserhöhung u.a. wegen der vom Land erhöhten „Kindpauschale“, die zu höherem Aufwand aus „Betriebskostenzuschüssen an freie Träger“ führt.
Straßenentwässerungsanteil (zu Lasten allg. HH)	1,25	1,65	0,40	Der deutlich erhöhte Sanierungsaufwand des neuen Abwasserbeseitigungskonzepts ist für die Teilleistung „Entwässerung der öffentlichen Straßen“ durch den allgemeinen Haushalt zu finanzieren.
allgemeine Kreisumlage	12,56	13,14	0,58	Erhöhung der „Umlagegrundlagen“ durch günstigere Steuerprognosen führt trotz sinkenden Plan-Kreisumlage-Hebesatzes in 2021 zu erhöhtem Aufwand.
Asyl	0,87	2,24	1,37	Erläuterungen siehe nachfolgenden Text
Summe erhebliche Mehrbelastungen gg. HPL 2016			3,41	<i>(Summe aus ungerundeten Einzelwerten)</i>

Für den Bereich „**Asyl**“ werden nachfolgend ausführlichere Erläuterungen gegeben, da

- er als größte Position der oberen Liste rund 40% der geplanten Zusatzbelastungen der ausgewählten Vorgänge verursacht
- und eine Aktualisierung der Informationen erforderlich ist, die im Rahmen der Haushaltsplanung 2016 und des Controllingberichts 2016 zur Verfügung gestellt wurden.

Für die den Kommunen zugewiesenen Flüchtlinge erfolgt eine Landeserstattung. Bis 2016 orientierte sich diese Erstattung nicht an der tatsächlich betreuten Personenzahl sondern wurde in Abhängigkeit von Einwohnerzahl und Flächengröße der Kommunen gewährt. Ab 2017 erfolgt eine Systemumstellung, da nun das Erstattungsvolumen direkt aus der betreuten Personenzahl ermittelt wird.

In der Haushaltsplanung 2016 wurde als größtes Finanzierungsrisiko im Asylbereich die Kombination aus

- einer noch deutlich weiter **steigender Anzahl** von in Rheinbach zu betreuenden Flüchtlingen aufgrund eines weiterhin ungebrochenen Flüchtlingsstroms nach Deutschland gesehen,
- für die eine **nicht zur Kostendeckung ausreichende Landeserstattung** gewährt wird.

Aus aktueller Sicht ist hier festzustellen, dass gegenüber dem Planungsszenario durch verschiedene Entwicklungen seit Ende 2015 ein deutlich geringerer Zustrom an Flüchtlingen nach Deutschland ausgelöst wurde und sich damit auch eine wesentlich geringere Zuweisungszahl in Rheinbach bis heute realisiert hat. Für das Jahr 2016 beispielsweise wurde für die Haushaltsplanung mit durchschnittlich 1.086 Personen gerechnet, der tatsächlich realisierte Durchschnittswert liegt eher um 500 Personen (eine exakte Berechnung liegt aktuell nicht vor). Aufgrund dieser reduzierten Personenzahl sind für das Jahresergebnis 2016 durch nicht kostendeckende Landeserstattungen deutlich niedrigere Defizite zu erwarten, als im Haushaltsplan 2016 ausgewiesen. Auf diesen Effekt ist im Controllingbericht 2016 hingewiesen worden (Belastungsreduktion 2016 gegenüber Planung von rund 3,3 Mio. €). Da sich gegenüber den am kaufmännischen Vorsichtsgedanken orientierten Annahmen des Controllingberichts weitere Verbesserungen ergeben haben (z.B. die Nichtinanspruchnahme von Aufwandansätzen für die bauliche Herrichtung von Flüchtlingsunterkünften), ist mit heutigem Wissensstand sogar eine größere Belastungsreduktion zu erwarten.

Aus den Informationen des obigen Absatzes alleine wäre eher eine Entspannung im Bereich der Haushaltsbelastung durch den Asylbereich zu vermuten. Allerdings konkretisiert sich nach der Haushaltsplanung 2016 ein weiteres Risiko, aus dem eine zusätzliche erhebliche Finanzierungslücke droht und die in den bisherigen Verhandlungen zwischen Kommunen und Land über die Gestaltung der Landeserstattung nicht deutlich thematisiert wurde. Hierbei geht es um den „Status“ einer geflüchteten Person. Aus Übersichtlichkeitsgründen wird sich auf drei Unterscheidungen beschränkt, die den Stand der Bearbeitung des Asylantrags abbilden, und zwar

- Flüchtlinge mit laufenden Asylverfahren
- Flüchtlinge mit abgeschlossenem Asylverfahren, Asylantrag genehmigt
- Flüchtlinge mit abgeschlossenem Asylverfahren, Asylantrag abgelehnt.

Je nach Stand des Antragsverfahrens ergibt sich eine andere Finanzierungsbelastung für den städtischen Haushalt.

	Personen mit lfd. Asylverfahren	Personen mit genehmigtem Asylantrag	Personen mit abgelehntem Asylantrag	
			bei ausgesetzter Abschiebung (=“Duldung“)	mit Abschiebung
direkter städtischer Aufwand	Aufwand aus gewährtem Leistungsbezug, Aufwand aus Unterbringung, Gesundheitsversorgung etc.	Versorgung durch „Jobcenter“ (kein direkter städt. Aufwand)	Aufwand aus gewährtem Leistungsbezug, Aufwand aus Unterbringung, Gesundheitsversorgung etc.	Bis zum Abschiebungstermin: Aufwand aus gewährtem Leistungsbezug, Aufwand aus Unterbringung, Gesundheitsversorgung etc.
Landeserstattung	das Land gewährt eine Erstattung, die allerdings nicht kostendeckend ausfällt.	Versorgung durch „Jobcenter“ (keine Gewährung von Landeserstattungen)	grundsätzlich wird keine Landeserstattung gewährt	grundsätzlich wird keine Landeserstattung gewährt
Haushaltsauswirkungen für 2021	für die prognostizierte Personenzahl entsteht durch die nicht kostendeckende Landeserstattung eine Unterdeckung zu Lasten des allg. Haushalts von rund 0,3 Mio. €.		für die prognostizierte Personenzahl entsteht eine Unterdeckung zu Lasten des allg. Haushalts von rund 1,9 Mio. €. <i>siehe Anmerkung 1) unten</i>	
	 Hauptursache der Unterdeckung in Planung „Asyl“ 2016 (für größere Personenzahl)		 Hauptursache der Unterdeckung in Planung „Asyl“ 2017	
weitere, nicht eingeplante Belastungsrisiken für den städtischen Haushalt	zusätzlich entstehender Integrationsaufwand (für den bisher keine Landeserstattung angedacht ist)	Die „Jobcenter“ werden durch den Kreis mitfinanziert, Finanzierungslücken werden über die Kreisumlage an die Kommunen weitergeben. Inwieweit der Kreis dieses Risiko im Kreishaushalt berücksichtigt hat, der die Höhe der Kreisumlage im städt. Haushalt bestimmt (über die mitgeteilten Kreisumlage-Hebesätze), kann nicht beurteilt werden		

1) (hierbei sind die 0,5 Mio. aus dem erhöhten Umsatzsteueranteil aus dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ nicht berücksichtigt, die anteilig auch eine Entlastung für den Bereich „Asyl“ darstellen sollen)

In der vorjährigen Haushaltsplanung spiegelt sich die Finanzierungslücke der Personen mit laufenden Asylverfahren wider. Dabei wurde von einer deutlich höheren Personenzahl ausgegangen. Die Problematik aus der Finanzierung der abgelehnten Asylantragsteller mit Duldung war damals noch nicht konkret zu greifen.

Die bisher gewonnenen Erkenntnisse zur

- Beschleunigung des Antragsverfahrens und
- der Abschiebepaxis des Landes bei abgelehnten Asylanträgen

führen zu der Einschätzung, dass nicht der Aufwand aus Unterbringung und Versorgung

- der **Asylantragsteller mit laufendem Verfahren** (hier Unterfinanzierung aufgrund nicht kostendeckender Landeserstattung)
- sondern der Personen mit **abgelehntem Asylantrag und „Duldung“** (hier ist, bis auf wenige Ausnahmen überhaupt nicht mit der Gewährung von Landeserstattungen zu rechnen)

zu einer erheblichen Unterdeckung im städtischen Haushalt führt.

2b2) Bedeutende Verbesserungen

Zur Kompensation der Mehrbelastungen (für ausgewählte große Positionen im Umfang von 3,4 Mio. € in 2021) stehen folgende geplante Verbesserungen zur Verfügung:

Werte in Mio. €

Ertragsart	geplante Erträge des Jahres 2021 in		Verbesserung gg. Vorjahresplanung	Info
	Vorjahresplanung HPL 2016	aktueller Einplanung HPL 2017		
Gewerbesteuer	15,9	17,4	1,5	Eine zusätzliche Anpassung der Gewerbesteuer-Hebesätze wird (nach Untersuchung der Hebesatzhöhen im RSK) wegen der wettbewerbspolitischen Wirkung vorgeschlagen. Der Anstieg der Erträge resultiert aus gestiegenen Messbeträgen, die maßgeblich auf die Berücksichtigung des hohen Jahresergebnisses 2016 in der Planung 2017 zurückzuführen sind.
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	17,3	17,9	0,7	Das verbesserte Ertragsvolumen resultiert vor allem daraus, dass für das Jahr 2020 im HPL 2017 eine andere Datenquelle für die Steigerungsrate herangezogen wird als in der Vorjahresplanung. Die Steigerungsraten der ersten vier Jahre (2017 – 2020) der Planung werden aus den die zukünftige Entwicklung einschätzenden „Orientierungsdaten des Landes“ übernommen. Die Steigerungsrate des letzten Jahres 2021 resultiert aus den Berechnungen des Wachstumsraten-Erlasses der die vergangenheitsbezogene Entwicklung für die Zukunft fortschreibt (Entwicklung der letzten zehn Jahre) und deutlich niedrige jährliche Steigerungen prognostiziert. Da das Jahr 2020 in der Vorjahresplanung noch über die „Wachstumsraten“ berechnet wurde, in der aktuellen Planung aber über die „Orientierungsdaten“, ergeben sich deutliche Mehrerträge (rund 0,5 Mio. €). Da das Jahr 2020 als Ausgangspunkt für die Abschätzung des Jahres 2021 dient, ergibt sich auch hier eine entsprechende Verbesserung.
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1,0	1,5	0,5	Gegenüber der Vorjahresplanung ist damit zu rechnen, dass der erhöhte Umsatzsteueranteil aus dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ auch über das Jahr 2018 hinaus gewährt wird. Dies führt zu Mehrerträgen von 0,5 Mio. €.
Summe Teilkompensation 1			2,7	

Neben den oben ausgewiesenen großen Positionen sind an anderen Stellen weitere Verbesserungen eingeplant, die aber wegen des eher geringen Volumens an dieser Stelle nicht aufgeführt werden.

Reduziert man die Zusatzbelastungen 2021 der großen Positionen gegenüber der Vorjahresplanung in Höhe von 3,4 Mio. € (siehe Tabelle unter 2b1) um die „Teilkompensation 1“ in Höhe von 2,7 (siehe vorseitige Tabelle unter Punkt 2b2) so ergibt sich ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von 0,7 Mio. €.

Die Deckung dieses Betrags erfolgt durch eine geplante zusätzliche Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern, von denen die Grundsteuer B den Großteil der benötigten Mehrerträge liefert. Die Grundsteuer A liefert kein erhebliches Verbesserungsvolumen, sie wird nur der Vollständigkeit halber mit dargestellt.

Grundsteuer A					
Jahr	Hebesatz Vorjahresplanung HPL 2016 (nachrichtlich)	Hebesatz aktuelle Planung HPL 2017	jährliche Steigerung des Hebesatzes	davon in Vorjahresplanung berücksichtigt	davon zusätzlich in HPL 2017 für Kompensation der Mehrbelastungen
2017	320	320	10	10	0
2018	330	353	33	10	23
2019	340	386	33	10	23
2020	350	419	33	10	23
2021	360	452	33	10	23

Grundsteuer B					
Jahr	Hebesatz Vorjahresplanung HPL 2016 (nachrichtlich)	Hebesatz aktuelle Planung HPL 2017	jährliche Steigerung des Hebesatzes	davon in Vorjahresplanung berücksichtigt	davon zusätzlich in HPL 2017 für Kompensation der Mehrbelastungen
2017	532	532	31	31	0
2018	563	585	53	31	22
2019	594	638	53	31	22
2020	625	691	53	31	22
2021	656	744	53	31	22

Damit ergeben sich folgende Mehrerträge aus den Grundsteuern:

Werte in Mio. €

Ertragsart	geplante Erträge des Jahres 2021 in		Verbesserung gg. Vorjahresplanung	Info
	Vorjahresplanung HPL 2016	aktueller Einplanung HPL 2017		
Grundsteuer A	0,13	0,15	0,02	
Grundsteuer B	7,14	8,02	0,97	
Summe Teilkompensation 2			1,00	

2b3) Zusammenfassung der Abweichungen zur Vorjahresplanung

Leistung	Veränderung zur Vorjahresplanung (Verslechterung mit „+“-Vorzeichen) (Verbesserung mit „-“-Vorzeichen) in Mio. €	Gründe für die Mehrbelastung
bedeutende Verschlechterung	+3,4	vor allem „Asylbereich“, „Straßenentwässerung“ etc. (siehe Punkt 2b1)
Teilkompensation 1	-2,5	aus verbesserte wirtschaftliche Prognose bei Gewerbesteuer und Anteil Einkommensteuer und höherem Anteil an der Umsatzsteuer (siehe Punkt 2b2)
Teilkompensation 2	-1,0	durch zusätzliche Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern (siehe Punkt 2b2)
Saldo (Verbesserung)	-0,1	

Damit ergibt sich eine Planung 2017, die – wie in der Vorjahrplanung - in 2021 erstmalig einen Überschuss im Planergebnis ausweist.

3. Bisher realisierte Konsolidierungsmaßnahmen

Bei einer Abschätzung der Wirkung der seit 2013 umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen erweist es sich als problematisch, dass nicht nur der Konsolidierungseffekt auf das Rechnungsergebnis einwirkt sondern auch andere Einflussgrößen bestehen.

Als Beispiel sei hier auf die Anpassung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten verwiesen. Auf die jährlichen Gesamterträge des Kontos 4321130 „Elternbeiträge für KiTa-Einrichtungen“ wirkt nicht nur die Höhe des Beitragssatzes ein, sondern natürlich auch

- die Anzahl an betreuten Kindern und zusätzlich
- die Zusammensetzung der Einkommensverhältnisse der Eltern, da der Beitragssatz nach Einkommen gestaffelt ist.

Eine exakte Isolierung des Konsolidierungseffekts wäre – wenn überhaupt möglich – sehr aufwendig. Ein anderes Beispiel sind die Gebühren für Baugenehmigung, die nicht nur von der Höhe der Verwaltungsgebühr abhängig sind sondern auch von der Anzahl und Art der Genehmigungen.

In der nachfolgenden Tabelle sind Konsolidierungsmaßnahmen aufgeführt, deren Ertragsverbesserungen oder Einsparungsvolumen quantifizierbar sind:

Maßnahme	Berechnungsgrundlage für Konsolidierungsbeitrag 2017	geschätzter Konsolidierungsbeitrag
Erhöhung der Grundsteuer A	(Hebesatz 2017 – Hebesatz 2012)* Messbetrag 2016	20.258
Erhöhung der Grundsteuer B	(Hebesatz 2017 – Hebesatz 2012)* Messbetrag 2016	1.164.677
Erhöhung der Gewerbesteuer	(Hebesatz 2017 – Hebesatz 2012)* Messbetrag 2016	1.567.847
Einführung AfA auf Basis Wiederbeschaffungszeitwert	Abschätzung aus Gebührenkalkulation 17	740.781
Erhebung Eigenkapitalverzinsung Wasserwerk	Vergleich Ergebnis 2012 zu Ergebnis 2016	136.766
Erhöhung Parkgebühren	Vergleich Ergebnis Jahres-Ø vor. Konsolidierung (09-12) zu Jahresergebnis 2016	115.995

Erhöhung Vergnügungssteuer Spiel	Vergleich Ergebnis Jahres-Ø vor. Konsolidierung (09-13) zu Ergebnis 2016	77.141
Senkung Verlustausgleich WFEG	Vergleich Ergebnis Jahres-Ø (09-12) zu Jahres-Ø (13-16)	380.849
Erhebung Vergnügungssteuer sexuelle Handlung gewerbl. Art	Vergleich Ergebnis 2012 zu Ergebnis 2016	32.040
		4.236.354

Damit wird das aktuell realisierte Konsolidierungsvolumen auf etwa 4,2 Mio. € abgeschätzt.

Folgende realisierte Maßnahmen wurden nicht berücksichtigt, da ihr Konsolidierungsbeitrag nur schwer oder gar nicht zu quantifizieren ist:

- Anpassung verschiedener Verwaltungsgebühren
- Erhöhung Gebühren für Sondernutzungen
- Erhöhung Nutzungsentgelt von Zusatzleistungen bei Trauungen
- Anpassung Ansätze für Elternbeiträge in Kindertagesstätten
- Erhöhung Standgelder bei Flohmärkten
- Einführung Kostenerstattung von Schwimmsportvereinen für Nutzungen Bad
- Erhöhung Mietzins "Hexenturm" und "Himmeroder Hof"
- Erhöhung Nutzungsgebühren Theater
- Einsparung Kosten für Büromaterial
- Einsparung Kosten für ärztliche Untersuchungen
- Deckelung Umlage an die Musikschule
- Deckelung Umlage an die Volkshochschule
- Reduzierung Mitgliedsbeiträge
- Reduzierung Ausgaben für die Beteiligung am Stadtmarketing

4. Weitere Informationen zu Konsolidierungsmaßnahmen/-bereichen

Die Entwicklung der **Personalausgaben** verläuft in der aktuellen Haushaltsplanung weniger günstig als im vorjährigen HSK prognostiziert. Der Planansatz 2017 für Personalaufwand fällt in der aktuellen Planung um rund 410 T€ höher aus als in der Vorjahresplanung für 2017 prognostiziert.

Eine der Ursachen für den Anstieg des Personalaufwands sind zusätzliche Stellenbedarfe in den Bereichen

- Asyl,
- Betriebshof,
- Kinderbetreuung und
- Jugendhilfe

mit einem geschätzten Mehraufwand in 2017 von rund 354 T€.

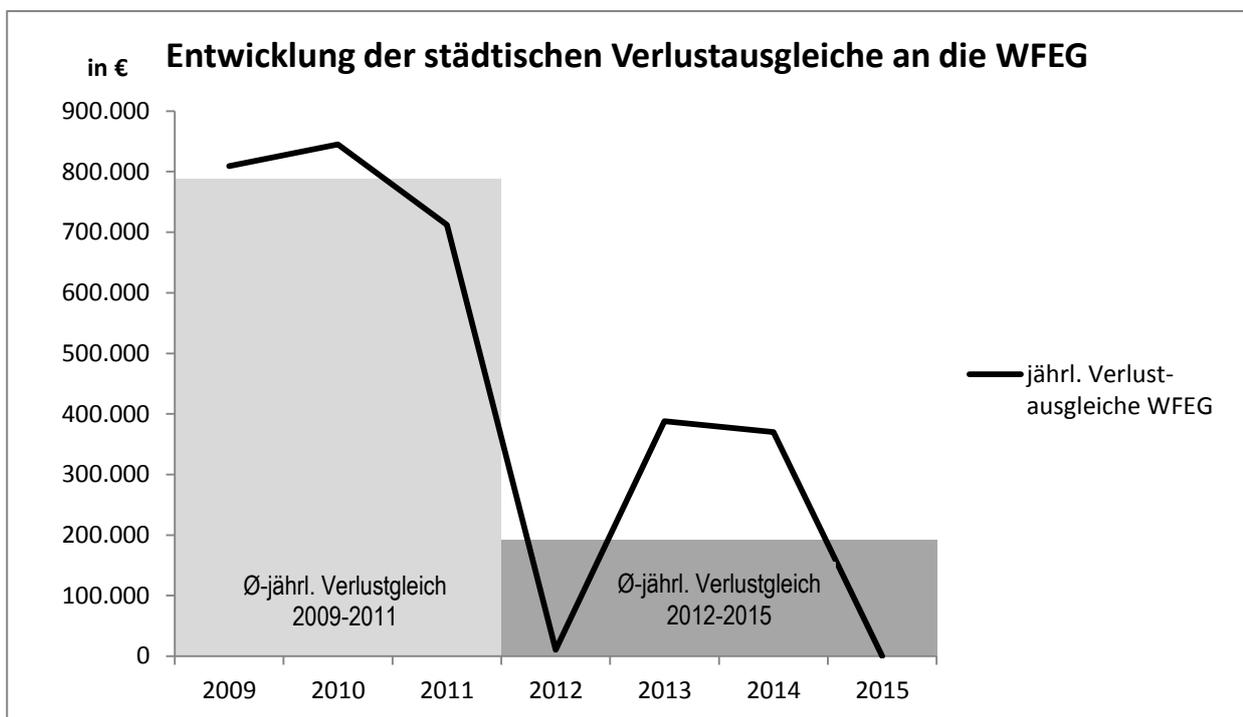
Der Mehraufwand wird zu Teilen kompensiert durch Mehreinnahmen (z.B. über Kindergartenbeiträgen). Eine ausführliche Erläuterung der Personalentwicklung in 2017 im Vergleich zum Vorjahr ist im Vorbericht unter 4.2 zu finden.

Die auf einer Wirtschaftlichkeitsberechnung beruhende **Sanierung der Straßenbeleuchtungsanlage** (hier konkret: die Umstellung von 1.200 mit Quecksilberdampf-

Hochdrucklampen bestückten Pilzleuchten auf LED-Leuchten ab 2015) führt zu erheblich reduziertem Stromverbrauch, der allerdings bei zu erwartenden steigenden Strompreisen und der Erweiterung der Straßenbeleuchtung (durch Ausweis neuer Baugebiete) nur eine Abmilderung des Aufwandsanstiegs verursacht.

In Zahlen ausgedrückt ist ein Rückgang des Stromverbrauchs von 2011 nach 2015 von -7,7% zu verzeichnen (2016 Daten liegen noch nicht vor) und dass, obwohl sich die Leuchtenzahl im gewählten Zeitraum um 15,2% erhöht hat. Da sich aber gleichzeitig die Strompreise etwa um 17% erhöht haben, steigt der jährliche Aufwand für den Strom der Straßenbeleuchtung.

Für die **Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH** der Stadt Rheinbach ergeben sich durch ein in der Vergangenheit initiiertes Konsolidierungs- und Marketingkonzept deutliche Belastungsreduktionen.



Im Gesamtergebnis lässt sich für die Zukunft schließen, dass die Jahresverluste nicht mehr den hohen Stand der Jahre bis 2011 erreichen werden. Die Konsolidierung 2011 (siehe „Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur“ vom 24.11.2011, TOP 3) hat Wirkung gezeigt (Die besonders günstigen Jahre 2012 und 2015 stellen positive Ausreißer dar, die beispielsweise durch eine außergewöhnlich große Unternehmensansiedlung ausgelöst wurden).

Die Verlustabdeckung für die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH der Stadt Rheinbach wurde für den Haushaltsplan in 2017 wie folgt veranschlagt:

2017	2018	2019	2020	2021
530 T€	500 T€	470 T€	440 T€	410 T€

Für die **Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH** sind durch verschiedene Konsolidierungsmaßnahmen ab 2008 KEINE Verlustausgleiche durch den städtischen Haushalt mehr erforderlich.

Für den **VHS-Zweckverband**, bestehend aus den Bereichen

- „Musikschule“ (freiwillige Leistung) und
- „Volkshochschule“ (pflichtige Leistung),

entwickelte sich die Belastung aus der Verbandsumlage wie folgt:

Bei der Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept 2013 wurde vom Rat der Stadt Rheinbach auch die Deckelung des Haushaltsansatzes beschlossen. Diese ließ sich jedoch aufgrund der Entwicklung der Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes und der Zahlungsverpflichtungen aus der Zweckverbandssatzung für 2013 nicht realisieren. Daher wurde durch den Vorstandsvorsteher im September 2013 eine Projektgruppe, bestehend aus dem Ersten Beigeordneten der Stadt Meckenheim, der Ersten Beigeordneten der Gemeinde Swisttal, dem zuständigen Fachbereichsleiter für Jugend, Schule und Sport und dem Sachgebietsleiter Steuerung, Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling der Stadt Rheinbach, gebildet. Aufgabe der Projektgruppe war die Entwicklung eines Konsolidierungskonzeptes für den Volkshochschulzweckverband mit Musikschule.

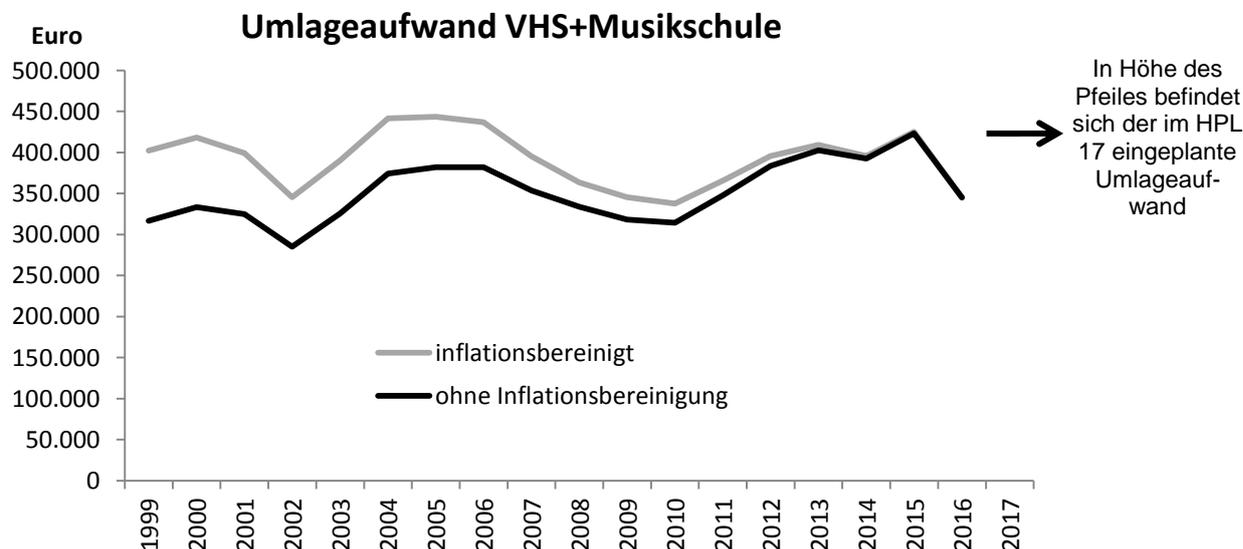
Der Großteil der Konsolidierungsvorschläge wurde zwischenzeitlich in der Verbandsversammlung am 12.03.2014 beschlossen.

Als wichtiger, noch zu realisierender Konsolidierungsschritt wurde die Angleichung der Umlageberechnung Wachtbergs an die Berechnungssystematik der drei anderen Verbandsgemeinden umgesetzt (Ratsbeschluss der Gemeinde Wachtberg vom 11.11.2015). Aus dieser gleichmäßigen Verteilung der Finanzierungslasten auf alle vier betroffenen Kommunen wird ein positiver Effekt auf die Höhe der Umlage für Rheinbach ausgelöst (geschätzter Entlastungseffekt für die drei Kommunen Rheinbach, Meckenheim, Swisttal etwa 25 – 30 T€)

Bereinigt man die jährlichen Umlagezahlungen

- um Abrechnungseffekte aus Vorjahren, indem diese Beträge dem Jahr zugeordnet werden, in denen sie entstanden sind (gleich schwarze Kurve), und zusätzlich
- um Inflationseffekte (graue Kurve),

so wird erkennbar, dass im Zeitraum 1999 bis 2016 kein eindeutiger Anstieg der preisbereinigten Belastung (= graue Kurve) vorliegt. Das günstige Umlagevolumen in 2016 ist auf die Erträge aus Förderungen im Bereich der Deutschkurse für Flüchtlinge zurückzuführen und ist als einmaliger Sondereffekt zu werten.



5. Entwicklung des Eigenkapitals 2017-2021

Als Folge der Feststellung/Abschätzung der Ergebnisse der vergangenen Jahre 2008-2015 und der Planung der Jahre 2016-2021 ergibt sich folgende Eigenkapitalentwicklung:

Eigenkapital 31.12.2008					103.380.660
Jahr	Jahres- ergebnis	Datengrundlage	direkte Korrekturen ge- gen das Eigenkapital (Ergebnisse der Prüfungen der EÖB/JR)	Eigenkapital Jahresende (inkl. Anrechnung JR-Ergebnis lfd. Jahr)	
2009	-6.306.656	Jahresrechnung	-2.801.106	94.272.898	
2010	-4.430.050	Jahresrechnung	328.203	90.171.051	
2011	-4.743.975	Jahresrechnung	1.370.808	86.797.884	
2012	-5.749.181	Jahresrechnung	-1.815.626	79.233.077	
2013	-6.049.233	vorl. JR-Ergebnis	-1.168.672	72.015.172	
2014	-3.444.279	vorl. JR-Ergebnis	53.290	68.624.183	
2015	-3.554.731	vorl. JR-Ergebnis	-256.155	64.813.297	
2016	-12.897.223	HPL 16		51.916.074	
2017	-7.745.982	HPL 17		44.170.092	
2018	-5.680.878	HPL 17		38.489.214	
2019	-3.841.958	HPL 17		34.647.256	
2020	-973.586	HPL 17		33.673.670	
2021	560.889	HPL 17		34.234.559	

Im Zeitraum 2009 bis 2020 ist ein ständiger jährlicher Verzehr des Eigenkapitals festzustellen. Allerdings ist ab dem Jahr 2013 ein entscheidender Richtungswechsel auf das Ziel „Haushaltsgesundung“ vollzogen worden. Ab 2013 erfüllten die Planungen erstmals seit 2002 die zentrale Voraussetzung zur aufsichtsrechtlichen Genehmigung, nämlich die Darstellung des Haushaltsausgleichs im Planungszeitraum (konkret: in 2021). Voraussetzung für den geplanten zukünftigen Haushaltsausgleich ist die Umsetzung einer Vielzahl von Konsolidierungsmaßnahmen.

Da einige bedeutende Konsolidierungsmaßnahmen (z.B. die Abschreibung auf Basis „Wiederbeschaffungszeitwert in den Gebührenkalkulationen“) aufgrund eines notwendigen zeitlichen Vorlaufs erst nach 2013 Wirkung entfalten, ist im Rechnungsergebnis 2013 die Trendwende noch nicht erkennbar sondern erst im Folgejahr.

Ab 2016 spiegelt sich in den Planergebnissen zu einem erheblichen Teil auch das Risiko aus Unterdeckungen im Asylbereich wider. Für 2016 ist gegenüber dem geplanten Jahresergebnis (siehe obere Tabelle) von einem deutlich niedrigerem Defizit in der Jahresrechnung auszugehen.

Ab 2021 ist laut aktueller Haushaltsplanung der entscheidende Zielpunkt erreicht: Anstatt Fehlbeträge werden nun lt. Planung jährliche Überschüsse im Ergebnisplan erwirtschaftet, die zu einem geplanten Aufbau des Eigenkapitals führen.

6. Fortschreibung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts/Finanzplan

Die Entwicklung der Liquiditätskredite verläuft ähnlich wie der Saldo der Ergebnisrechnung: Bis 2018 sind Liquiditätsbedarfe festzustellen, ab 2019 (also 2 Jahre vor Erreichen der „Überschussschwelle“ in der Ergebnisplanung) ist die Realisierung von Zahlungsüberschüssen geplant. Auch die Entwicklung der Liquiditätsbedarfe weist für die Zukunft einen positiven Verlauf aus. Allerdings verläuft diese Entwicklung etwas unsteter als im Ergebnisplan. Hauptursache hierfür ist vor allem der Investitionsbereich (z.B. durch zeitverzögerte Aufnahme von Investitionskrediten bzw. Einsatz von nicht verbrauchten Investitionspauschalen).

Liquiditätsbedarf bis 31.12.2016

(umfasst auch Abschätzung für Vorgänge, die wirtschaftlich dem Jahr 2016 zuzurechnen sind aber erst in 2017 Liquiditätswirkung entfalten und weicht deswegen vom Bilanzwert 31.12.2016 ab) -57.550.000

	jährl. Liquiditätsbedarf (=minus) bzw. jährl. Liquiditätsüberschuss (=plus) im HSK 17	Gesamtstand Liquiditätskredit
2017	513.016 [*])	-57.036.984
2018	-2.277.325	-59.314.309
2019	-1.047.275	-60.361.584
2020	1.752.013	-58.609.571
2021	2.557.479	-56.052.092

^{*}) Der Liquiditätsüberschuss in 2017 ist auf die vorgezogene Kreditaufnahme auf für das Haushaltsjahr 2015 zurückzuführen. Dabei handelt es sich um einen Förderkredit mit besonders günstigen Konditionen im Bereich „Schaffung Flüchtlingsunterkünfte“, der lt. Förderrichtlinien bis Mai 2017 abgerufen werden muss.

Für Kassenkredite bzw. Kredite zur Liquiditätssicherung mussten nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2016 aufgrund extrem niedriger Zinssätze ca. 57 T€ (2014: 259 T€, 2013: 246 T€, 2012: 224 T€, 2011: 450 T€) gezahlt werden. So schwankten die Zinssätze in 2016 zwischen 0,0% und 0,4% Prozent, während der durchschnittliche Zinssatz für Kassenkredite in 2008 noch 4,1% betrug!

Für die Zukunft ist ein Anstieg des Zinssatzes für Liquiditätskredite nicht auszuschließen. Deswegen wurde der Planung für Kassenkredite die folgende Zinsentwicklung zu Grunde gelegt:

Haushaltsjahr	prognostizierter Zinssatz
2017	0,5%
2018	0,8%
2019	1,3%
2020	1,6%
2021	1,8%

Anlagen:

- Anlage 1 Zusätzliche jährliche Konsolidierungsmaßnahmen im HSK 2016
- Anlage 2a Kontingent der „Freiwilligen Leistungen“ (ohne Erlebnisbad)
- Anlage 2b Kontingent der „Freiwilligen Leistungen“, Bereich Erlebnisbad